p. 95. Anschreiben an Churfürstl. Obersten zu Zeuge v. der Schleife Herrn Amtshauptm. Joh. Siegm. und v. Liebenau Ist über den gewünschten Bericht des zum Langenhennersdorfischen Amt 1632 in Einöde gelegten wüsten Schenkes und Fleischmarkts beschaffen v. wegen Abbrechung, weil selbiger an sehr gefährlichen Orten gelegen, und die wenige Einkommung der Accise nicht mehr zu machen, dahingegen aber zu einem Kasten an der Wolfs Mühle bey seinem Gute Langen Hennersdorff sich bequemen gelegenheit anzeigt, bedenken, der Fleischmarkt dahin zu transportiren v. bittet auch gnädigste Consens, dahingegen auch wegen Zahl: v. Zeichen Fleischen und Roßschlächterhauses

Fleischh: Falcken: auch Loose Meister Hansen einen Schlesischen Bruch zu erbauen geschenkt v. angeschlagen, ebenso auch der von denen zum Fleischmarkt Tisch und Banken besonders, sonsten aber 1619 zum Leonhardtschen Schenk- und Fleischmarkt gehörigen Holtzgerechtigkeit Nachricht, Abzeichnung und genaue Einrichtung auch der deßfalls Amtsgebräuchlichen Holtzgerechtigkeit gebethen, wie Ihnen gelieben zu deferiren. Deßgleichen Abzeichnung zu dem Churfürstl. Tor. Rud. v. Köbitz v. d. Amtshauptm. über Frau mit zu gehörig den andern Fleischbänken diese zur Hütte und Banken nöthigen wüsten Fleischgerechtigkeit und dessen Platz zu bestätigen, selbe anhero auf d. beyfolle Skizzen Ihr. Churfürstl. Durchl. und der ordre manuscript einsenden, dahingestellt Gelegenheit, wann wir wieder ein Fleischmarkt zum Verkauf einrichten halten, ob auch dasselbe mit wohlfeilen Holtze versehen werden kann. Churfürstl. Resol. d. 18 März 1661. (wird abgeschrieben)

p. 97 desselben: Ob bey selben wüsten Fleischmarkt genädigst, ihr wollet nicht allein wegen zugehörigen Fleischmarkt wüsten Fleischbänken, auch dabey einen Zeug- und Zeigenhäuser etc. aufzuerbauen nachgeben, sondern auch die zu Hütte und Banken besonders Holtz v. daselbsten auf wieder abgehende wüste Fleischbänke hat, dasselbe, wie Ihnen gnädigst, an sich kaufen, ganz unterthänig der gnädigsten Holtzgerechtigkeit unschwer schätzen, durch den Amtsschreiber und Landknechte über jedwedes Stück zum Zeug und Brand gewiesen. Unser gnädigster Kob- Zeug v. und Kasten Zeichen was auf andern Fleischbänken gebräuchlich, unser gnädigster zu machen Zeit einsenden und gnädigst bewilligen. Churfürstl. Resol. d. 22 März 1661

Gottfried Hartmann Langen.

p. 58 Obristkammerdiener zu Kreutz soll wegen seines fürgehabten Holtzgerechtigkeit allen Forstzeug einschicken. Siehe Oberforstmeisters Andreas Pflugs soll die wasserwegen bey diesem Holtzgerechtigkeit einige Hand haben soll